

Beilage XLVII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die selbständigen Anträge der Abgeordneten Fink und Genossen und die Eingabe der Gemeinde Altenstadt, betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes, womit bei der auf Grund der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Nr. 222 erfolgenden, auf Ersitzung beruhenden Aufnahme von Ausländern in den Heimatsverband einer Vorarlberger Gemeinde eine Aufnahmegebühr erhoben werden kann, und über den Antrag Fink und Genossen, betreffend die Durchführung des Heimatsgesetzes seitens der Verwaltungsbehörden.

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Altenstadt weist in ihrer Eingabe darauf hin, daß die Gemeinden nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Nr. 222 §§ 2, 3 und 4 verpflichtet seien, österreichische Staatsbürger nach 10-jähriger Ersitzungsfrist in den Heimatsverband und zwar gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes ohne Gebührenentrichtung aufzunehmen. Für die Aufnahme in den Heimatverband bezw. Zusicherung der Aufnahme betreffend Ausländer und solcher Personen, deren Staatszugehörigkeit nicht nachweisbar ist, sei jedoch nach § 9 des erwähnten Gesetzes die Einhebung einer Aufnahmegebühr zulässig. Die Gemeindevorsteherung ersucht daher auf Grund eines Gemeindeausschußbeschlusses um Erlassung eines Landesgesetzes, durch welches den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, bei auf Ersitzung beruhender Aufnahme von Ausländern und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, eine Aufnahmegebühr einzuhoben.

Die gleiche Forderung wird auch in einem dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen Antrage der Abgeordneten Fink und Genossen gestellt.

Endlich ist diesem Ausschusse auch ein Antrag der Abgeordneten Fink und Genossen betreffend den Beginn des Laufes der ersten Ersitzungsfrist für Ausländer beziehungsweise die Anwendung der Heimatsgesetznovelle in diesem Belange zugewiesen worden.

Bezüglich des ersten Punktes ist der volkswirtschaftliche Ausschuß der Ansicht, daß es gewiß erwünscht und gerechtfertigt sei, wenn den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, auch bei unfreiwilliger, auf Grund des oben zitierten Gesetzes erfolgender Einverleibung in den Heimatverband von den im § 5 jenes Gesetzes bezeichneten Personen eine Gebühr zu erheben.

Mit dem Heimatrechte ist bekanntlich der Anspruch auf Armenversorgung insoferne verbunden, als die Heimatgemeinde verpflichtet ist, erforderlichenfalls für ihre Angehörigen die Armenversorgung zu leisten. In manchen Gemeinden Vorarlbergs sind heute schon die den Gemeinden aus dem Titel „Armenversorgung“ erwachsenden Kosten zu einer ganz bedenklichen Höhe angewachsen.

Es ist daher erklärlich, daß die Gemeinden verlangen, es möge ihnen gestattet werden, die durch die Folgen der mehrerwähnten Heimatzesetznovelle ihnen voraussichtlich durch die unfreiwillige Aufnahme von Ausländern in den Heimatverband erwachsenden Armenversorgungskosten, dadurch in etwas zu mildern, daß eine Aufnahmegebühr erhoben werden kann.

Diese Forderung erscheint umso gerechtfertigter, als in den ausländischen Staaten österreichische Staatsbürger durch bloße Erziehung die Aufnahme in den Heimatverband einer ausländischen Gemeinde beziehungsweise die Staatsbürgerschaft nicht erzwingen können und deshalb bei solchen Aufnahmen faktisch meistens eine Gebühr zu entrichten haben.

In Vorarlberg ist die Regelung dieser Angelegenheit akuter und von größerer Wichtigkeit als vielleicht in manch' anderem Kronlande, weil in Vorarlberg infolge der ziemlich entwickelten Industrie und des weiteren Umstandes, daß Vorarlberg mehr als zu $\frac{3}{4}$ teilen Grenzland ist, Niederlassungen von Ausländern in Vorarlberg doch nicht gerade zu den Seltenheiten gehören.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß glaubt daher, es solle dem Gesuche der Gemeinde Altenstadt und dem das Gleiche bezweckenden Antrage des Abgeordneten Fink und Genossen betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes, womit den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, bei der auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Nr. 222 erfolgenden Aufnahme von Ausländern und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, eine Aufnahmegebühr zu erheben, entsprochen werden, weshalb der Ausschuß dem Landtage den beiliegenden Gesetzesvorschlag unterbreitet.

In Betreff der durch den Antrag der Abgeordneten Fink und Genossen angeregten Stellungnahme des Landtages betreffend die Anwendung der mehrfach erwähnten Heimatzesetznovelle rückfichtlich des Beginnes des Laufes der ersten Erfindungsfrist, insoweit die im § 5 dieser Novelle bezeichneten Personen in Betracht kommen, glaubt der volkswirtschaftliche Ausschuß, daß die Entscheidung über die diesfalls auftauchenden Zweifel in das Gebiet der Judikatur fallen. Der Ausschuß fand sich daher nicht veranlaßt, diesfalls dem Hause einen Antrag zu unterbreiten.

Demgemäß stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe womit den Gemeinden des Landes das Recht eingeräumt wird, bei der auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Nr. 222 erfolgenden Aufnahme von Ausländern und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, in den Heimatverband eine Aufnahmegebühr zu erheben, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 10. Juli 1902.

Johann Kohler,
Obmann.

Jodok Fink,
Berichterstatler.



Beilage XLVII A.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

womit den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, von Ausländern und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, bei der auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 R. G. Bl. Nr. 222 erfolgenden Aufnahme in den Heimatsverband eine Gebühr einzuhoben.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt.

§ 1.

Wenn Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 R. G. Bl. Nr. 222 in einer Gemeinde des Landes das Heimatsrecht erlangen, ist die letztere berechtigt, zu Gunsten der Gemeindefasse eine Gebühr einzuhoben.

§ 2.

Die von einer einzelnen eigenberechtigten Person nach § 1 zu erhebende Gebühr (Einzelgebühr) darf 100 Kronen nicht übersteigen.

Folgen einer solchen Person im Heimatrechte gleichzeitig andere nach (§ 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 R. G. Bl. Nr. 105), so darf die zu erhebende Gesamtgebühr (Familiengebühr) 400 Kronen nicht übersteigen.

§ 3.

Die von den einzelnen Gemeinden innerhalb der Grenzen des § 2 festzusetzende Gebühr ist vom Aufnahmswerber nach erfolgter Zusicherung der Aufnahme bei jener Gemeindevorsteherung zu erlegen, bei welcher er um die Aufnahme angesucht hat. Die erlegte Gebühr geht in das Eigentum der Gemeinde über, sobald der Aufnahmswerber das österreichische Staatsbürgerrecht erwirkt hat.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

